

## **Senkung der gesetzlichen Umsatzsteuer für den Zeitraum 01.07. – 31.12.2020**

Um die Wirtschaft nach der Corona-Krise der letzten Monate wieder anzukurbeln, wurde ein umfangreiches steuerliches Konjunkturpaket beschlossen. Mit diesem 2. Corona-Steuerhilfepaket haben der Bundestag und auch der Bundesrat am 29. Juni 2020 zahlreichen Steuererleichterungen zugestimmt.

Ein zentraler Teil dieser Maßnahmen ist die befristete Absenkung der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Durch Art. 3 des Zweiten Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise vom 29. Juni 2020 - Zweites Corona Steuerhilfegesetz – werden daher in dem Zeitraum vom 01.07.2020 bis 31.12.2020 der Regelsteuersatz von 19 % auf 16 % und der ermäßigte Steuersatz von 7 % auf 5 % gesenkt.

Für den Bereich der Wasserversorgung gibt es seitens des Gesetzgebers Erleichterungen. Die bisherigen Vorauszahlungen gelten weiter und auch die Bescheide müssen vorerst nicht geändert werden.

Da es sich bei dem Wasser um eine jährliche Benutzungsgebühr handelt, gilt die Lieferung des Wassers erst mit Ablauf des jeweiligen Ableszeitraumes als ausgeführt. Daher wird bei der Wassergeldabrechnung zum 31.12.2020 der abgesenkte ermäßigte Steuersatz von 5 % auf das ganze Jahr 2020 angewandt. Die Korrektur der Vorauszahlungen wird mit dem Schlussbescheid für 2020 erfolgen. Für den Zeitraum 01.01.2020 bis 31.12.2020 werden pro Kubikmeter 2,27 € brutto (2,16 € netto zzgl. 5 % USt.) abgerechnet.

Ausgenommen von der oben genannten Regelung sind Abrechnungen für unterjährige Eigentumswechsel, Standrohre, etc. Diese werden für das 1. Halbjahr 2020 mit 7 % und im 2. Halbjahr 2020 mit 5 % abgerechnet, je nachdem, wann die Leistung/Ablesung erfolgte.

Bei Hausanschlusskosten und Wasserbeiträgen werden die gesetzlichen Umsatzsteuerregelungen ebenfalls entsprechend berücksichtigt.

Eine Änderung der Wasserversorgungssatzung wird vorbereitet und ist nach Beschluss durch die Stadtverordnetenversammlung auf der Homepage der Stadt Grebenstein einsehbar.

Die bestehenden satzungsrechtlichen Regelungen werden zu Gunsten der Verbraucherinnen und Verbraucher rückwirkend geändert.